

Datum: 06.11.2014
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Bach, Sabine
Aktenzeichen: 815.31
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Eigenbetrieb Gemeindewerke
- Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.01.2015**

Gemeinderat	18.11.2014	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:
Kalkulation Wassergebühr 2015

Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation (Anlagen 1 und 2) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung von 3,00 % angesetzt.
3. Die seit 01.01.2005 gültigen monatlichen Grundgebühren für Wasserzähler werden wie folgt geändert:

Zähler	Grundgebühr/Monat	Grundgebühr/Monat
Nenndurchfluss	bisher	ab 01.01.2015
QN 2,5	1,70 €	2,70 €
QN 6	1,90 €	2,90 €
QN 10	2,70 €	3,20 €
QN 15	10,70 €	4,50 €
QN 40	12,80 €	11,40 €
DN 80	12,80 €	19,70 €

4. Die seit 01.01.2013 gültigen Wassergebühren werden zum 01.01.2015 wie folgt geändert. Die Wassergebühr wird von 1,75 € je m³ auf 1,93 € je m³ erhöht.
5. Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 25.09.2012, wird wie folgt geändert:

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

der Gemeinde Reichenbach an der Fils

vom.....

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 25.09.2012, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern bei einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss	3 und 5	7 und 10	20	30	90	120
(Q _{max})						
Nenndurchfluss (QN)	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	15	40	
Nennweite						80, PN16
€/Monat	2,70 €	2,90 €	3,20 €	4,50 €	11,40 €	19,70 €

§ 2

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,93 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 1,93 €.
- (3) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt pro m³ 1,93 €.
- (4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro m³ 2,10 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sachdarstellung:

Nach dem Kostendeckungsprinzip des § 78 der Gemeindeordnung sind für die kostenrechnenden Einrichtungen kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Versorgungsunternehmen der Gemeinde können hierbei einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Dabei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Bei der Gebührenberechnung wurde das Rechnungsergebnis des Jahres 2013 herangezogen bereits bekannte Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. So wurde die Erhöhung des Wasserbezugspreises der Landeswasserversorgung ab 2015 einkalkuliert. Die Abschreibungen wurden aus dem Anlagennachweis der Gemeindewerke entnommen und auf das Jahr 2015 hochgerechnet. Die Auflösung der Beiträge erfolgte in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurden gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital zu Grunde gelegt. Es wurde ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung von 3,00 % verwendet.

Die nach § 41 WVS zu erhebende Grundgebühr wird ebenfalls angepasst. Die letzte Änderung der Grundgebühr erfolgte zum 01.01.2005.

Für die Erhöhung der Wassergebühren um 0,18 €/m³ sind folgende Faktoren maßgebend:

Die Ausgaben der Wasserversorgung insbesondere im Bereich der Unterhaltung sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2013 um mehr als 10% gestiegen, während der Wasserverbrauch weiter gesunken ist. Des Weiteren haben sich die Kosten für den Wasserbezug um ca. 30.000 € erhöht.

Mit Beschluss des Gemeinderats am 26.11.2004 wurde die Konzessionsabgabe für den Bezug von Wasser analog wie bei Strom und Gas eingeführt. Diese fällt beim Eigenbetrieb Gemeindewerke als Aufwand an und wird im Gemeindehaushalt vereinnahmt. Um dem Gemeindehaushalt die höchstmögliche Konzessionsabgabe zuführen zu können, muss ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestgewinn erreicht werden. Dieser Gewinn wurde seit 2008 nicht mehr erreicht. Durch die Gebührenerhöhungen in Jahren 2011 und 2013 sollte die maximale Konzessionsabgabe wieder erwirtschaftet werden. Durch die im Vergleich zur Gebührenkalkulation höheren Ausgaben konnte jedoch auch in den Jahren 2011 bis 2013 nicht die volle Konzessionsabgabe erreicht werden. In den Jahren 2009 bis 2013 konnte insgesamt 81.849,28 € weniger an Konzessionsabgabe dem Gemeindehaushalt zugeführt werden. Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung gemäß der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihre Einnahmen zuerst aus Entgelten für Leistungen (hierzu zählt die Konzessionsabgabe), dann erst aus Steuern oder Krediten zu beschaffen.

Die nach der Berechnung ermittelte Wassergebühr in Höhe von 1,93 €/m³ sowie die Änderung der Grundgebühr soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Bauliche Maßnahmen:

An baulichen Maßnahmen wurden in den letzten Jahren realisiert:

- Wasserleitung Baugebiet Fürstenstraße
- Wasserleitung Kelterstraße/Fischerstraße
- Wasserleitung Olgastraße
- Wasserleitung Bahnhofstraße
- Wasserleitung Jahnstraße
- Wasserleitung Friedrichstraße
- Wasserleitung Rückbau B10 alt

In den Jahren 2015 bis 2017 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Hochbehälter Elektrotechnik
- Wasserleitung Baugebiet Mittlerer Siegenberg
- Wasserleitung Schillerstraße
- Wasserleitung Am Schönblick
- Rohrnetzberechnung

Diese baulichen Maßnahmen spiegeln sich insbesondere in der Höhe der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen wieder.